

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 28. Januar 2008

zur Änderung der Entscheidung 2005/59/EG hinsichtlich der Durchführungsgebiete der Pläne zur Tilgung der klassischen Schweinepest in der Schwarzwildpopulation und zur Notimpfung von Schwarzwild in der Slowakei

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2008) 319)

(Nur der slowakische Text ist verbindlich)

(2008/88/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 2001/89/EG des Rates vom 23. Oktober 2001 über Maßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung der klassischen Schweinepest ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 1 und Artikel 20 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Kommission hat die Entscheidung 2005/59/EG vom 26. Januar 2005 zur Genehmigung der Pläne zur Tilgung der klassischen Schweinepest in der Schwarzwildpopulation und zur Notimpfung von Schwarzwild in der Slowakei ⁽²⁾ als Teil einer Reihe von Maßnahmen zur Bekämpfung der klassischen Schweinepest erlassen.
- (2) Die Slowakei hat der Kommission nun mitgeteilt, dass die klassische Schweinepest bei Wildschweinen in den Gebieten der Bezirksveterinär- und Lebensmittelverwaltungen von Trenčín (mit den Bezirken Trenčín und Bánovce nad Bebravou), Prievidza (mit den Bezirken Prievidza und Partizánske) und Púchov (nur mit dem Bezirk Ilava) erfolgreich getilgt worden ist. Dementsprechend sollten die genehmigten Pläne zur Tilgung der klassischen Schweinepest bei Wildschweinen und zur Notimpfung dieser Tiere gegen diese Seuche in den genannten Gebieten nicht länger gelten.
- (3) Die Slowakei hat die Kommission außerdem über die jüngste Entwicklung der klassischen Schweinepest bei Wildschweinen und das Auftreten dieser Seuche in den Bezirken von Nové Zámky informiert. In Anbetracht der vorliegenden epidemiologischen Informationen sollten die Maßnahmen des Plans zur Tilgung der klassischen

Schweinepest bei Wildschweinen auf Teile der Bezirke von Nové Zámky, Komárno und Levice ausgeweitet werden.

- (4) Zum Zwecke der Transparenz der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften sollten die im Anhang der Entscheidung 2006/805/EG genannten, von diesen Plänen erfassten Gebiete durch den Wortlaut des Anhangs der vorliegenden Entscheidung ersetzt werden.
- (5) Die Entscheidung 2005/59/EG ist daher entsprechend zu ändern.
- (6) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Entscheidung 2005/59/EG wird durch den Anhang der vorliegenden Entscheidung ersetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Slowakische Republik gerichtet.

Brüssel, den 28. Januar 2008

Für die Kommission
Markos KYPRIANOU
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 316 vom 1.12.2001, S. 5. Richtlinie zuletzt geändert durch die Entscheidung 2007/729/EG der Kommission (ABl. L 294 vom 13.11.2007, S. 26).

⁽²⁾ ABl. L 24 vom 27.1.2005, S. 46. Entscheidung zuletzt geändert durch die Entscheidung 2006/20/EG (ABl. L 15 vom 20.1.2006, S. 48).

ANHANG

„ANHANG

1. Gebiete, in denen der Plan zur Tilgung der klassischen Schweinepest bei Wildschweinen durchzuführen ist:

Das Gebiet der Bezirksveterinär- und Lebensmittelverwaltungen von Žiar nad Hronom (mit den Bezirken Žiar nad Hronom, Žarnovica und Banská Štiavnica), Zvolen (mit den Bezirken Zvolen, Krupina und Detva), Lučenec (mit den Bezirken Lučenec und Poltár), Veľký Krtíš (mit dem Bezirk Veľký Krtíš), Komárno (mit dem Gebiet östlich der Autobahn 64, nördlich der ungarischen Grenze und westlich des Bezirks Nové Zámky), Nové Zámky (mit dem Gebiet östlich des Bezirks Komárno und östlich der Autobahn 64, südlich der Autobahn 75 und nördlich der ungarischen Grenze) und Levice (mit dem Gebiet östlich des Bezirks Nové Zámky und östlich der Autobahn 66 (E77), südlich der Autobahn 75, nördlich der ungarischen Grenze und westlich des Bezirks Veľký Krtíš).

2. Gebiete, in denen der Plan zur Notimpfung von Wildschweinen gegen die klassische Schweinepest durchzuführen ist:

Das Gebiet der Bezirksveterinär- und Lebensmittelverwaltungen von Žiar nad Hronom (mit den Bezirken Žiar nad Hronom, Žarnovica und Banská Štiavnica), Zvolen (mit den Bezirken Zvolen, Detva und Krupina), Lučenec (mit den Bezirken Lučenec und Poltár) und Veľký Krtíš (mit dem Bezirk Veľký Krtíš).“
